



SCHLOSS Marchegg

HAUSORDNUNG

Sehr geehrte Besucher*innen,

wir freuen uns über Ihr Interesse am Schloss Marchegg. Damit Sie Ihren Besuch bestmöglich genießen können und gleichzeitig die Sicherheit der denkmalgeschützten Gebäude und seiner Kunstwerke gewährleistet ist, sind gewisse Regeln unumgänglich. Mit dem Betreten des Schloss-Areals erkennen Sie folgende Hausordnung an:

§ 1 Geltungsbereich und Hausrecht

1. Diese Hausordnung findet auf das Schloss Marchegg samt Nebengebäuden, auf sämtliche Teile des Schlossparkes und Schlossgartens, sowie auf begrünte Vorflächen entlang der Parkmauern und auf die Bereiche der Parkzugänge inkl. PKW-Abstellflächen Anwendung.
2. Die Stadtgemeinde Marchegg als Eigentümerin bzw. die SCHLOSS Marchegg GmbH als Betreiberin üben für das gesamte Gelände, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und dazugehöriger Freiflächen, gegenüber Besuchern und allen Dritten das Hausrecht durch eigene Mitarbeiter*innen und durch ihre Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Betreiberin behält sich vor, bei Verletzungen der Hausordnung sowie bei sonstigen erheblichen Störungen und Belästigungen, ein Hausverbot bzw. Betretungsverbot zu erteilen. Darüber hinaus können Verstöße zivil- oder strafrechtlich geahndet werden.
3. Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Verboten oder Geboten dieser Hausordnung entstehen, haftet der Verursacher vollumfänglich gegenüber der Betreiberin.
4. Der Betreiberin ist im Vermietungsfall jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen von Dritten genutzten Räumlichkeiten und Freiflächen zu gewähren.



§ 2 Benutzung und Verhalten im Schlossareal

1. Das Spielbedürfnis von Kindern ist in angemessener Weise zu respektieren. Es ist Kindern erlaubt, auf dem Gelände zu spielen. Kinder sind jedoch anzuhalten, keine unzumutbare Belastung für andere Besucher zu erzeugen und keine Schäden an den Anlagen herbeizuführen. Die Eltern bzw. erwachsene Begleiter*innen haben Sorge zu tragen, das Areal entsprechend zu verlassen und Schäden gegebenenfalls zu melden. Eltern bzw. erwachsene Begleiter*innen tragen die volle und alleinige Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche und sind für das Verhalten der Minderjährigen verantwortlich. Das Personal der Betreiberin übernimmt keinerlei Aufsichtspflichten für minderjährige Besucher*innen. Ebenso sind begleitende Lehrer*innen, Gruppenleiter*innen, etc. für das Verhalten der Minderjährigen, die sich in ihrer Obhut befinden, verantwortlich.
2. In den gesamten Innenräumen des Schlosses samt Nebengebäuden herrscht absolutes Rauchverbot.
3. Foto-, Film- und Tonaufnahmen vom Schloss samt dazugehörenden Nebengebäuden und allen Freiflächen sind zur kommerziellen Nutzung nur mit Zustimmung der Betreiberin gestattet. Flugdrohnen sind nur mit vorheriger, gesonderter Genehmigung erlaubt. Fotografieren und Filmen im Schloss samt Nebengebäuden ist generell nur für private Zwecke gestattet. Für wissenschaftliche oder journalistische Zwecke kann eine kostenpflichtige Genehmigung über die Betreiberin beantragt werden.
4. Für Musik bzw. Tonübertragungen sind in den Veranstaltungsräumen 98dB (Türen und Fenster sind geschlossen zu halten) zulässig. Im Außen- und Parkbereich sind bis 22 Uhr 65 dB und von 22 bis 23 Uhr 60 dB erlaubt, danach ist die Beschallung und Feierlichkeit im Außenbereich zu beenden.
5. Die Befestigung von Dekorationen an den Wänden, Decken oder auf dem Boden im Innenbereich ist nur nach Rücksprache mit der Betreiberin erlaubt.
6. Jede sonstige Dekoration oder Verunreinigung der Räume und der Freiflächen ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung rückstandslos wieder zu entfernen. Der behutsame Umgang mit in den Räumlichkeiten befindlichem Mobiliar, Technik etc. wird vorausgesetzt. Die Räumlichkeiten sind geordnetem und besenreinem Zustand zu hinterlassen.



7. Es ist ausschließlich mit Sondergenehmigung gestattet im Schlosspark/Schlossgarten zu nächtigen, zu zelten, offenes Feuer zu betreiben oder Ballspiele abzuhalten.
8. Im Interesse aller Besucher sind Hunde an der kurzen Leine zu führen und Hundehaufen entsprechend zu entfernen. Um Schäden an den denkmalgeschützten Gebäuden und Statuen in den Außenanlagen zu vermeiden, ist dafür Sorge zu tragen, dass Hunde nicht an diese urinieren. Es ist untersagt, Tiere mit in die Räumlichkeiten zu nehmen.
9. Jegliche gewerbsmäßige Tätigkeit, wie der Verkauf, das Filmen oder Fotografieren, das Verteilen von Flugblättern oder ähnliche Tätigkeiten sind in der Parkanlage ohne schriftliche Genehmigung der Betreiberin verboten. Dieses Verbot gilt überdies für das Musizieren und Betteln sowie für Veranstaltungen aller Art, soweit diese nicht durch die Betreiberin gestattet sind.
10. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung für die im Schlossareal lieengebliebenen Gegenstände, insbesondere nicht für Wertsachen und Geld bzw. für Schäden, die durch das Vergessen der Gegenstände entstehen. Nicht abgeholte Wertsachen werden dem Fundamt übergeben.
11. Die Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten sowie Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler und dergleichen, dürfen nur ihrem Nutzungszweck gemäß verwendet werden und dieser darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten sowie Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler und dergleichen nicht verschmutzt, beschmiert, bemalt, mit Papier, Folien oder Materialien anderer Art beklebt oder sonst wie beschädigt werden.
12. Der Veranstalter/Mieter des Schlossareals ist für die restlose, entsprechend getrennte Beseitigung und Entsorgung des Mülls zuständig. Der Müll von Veranstaltungen darf nicht in den öffentlichen Abfalleimern des Geländes entsorgt werden. Haus- und Küchenabfälle sowie Hygieneartikel dürfen nicht in die Toiletten geworfen werden. Bei Zuwiderhandeln müssen die gesonderten Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten vom Verursacher getragen werden.



§ 3 Flächennutzung im gesamten Schlossareal

1. Die Nutzung der Außenflächen und Räumlichkeiten ist nur bei entsprechender Anmietung von der Betreiberin gestattet- Die Abrechnung erfolgt gemäß der aktuellen Mietpreisliste der SCHLOSS Marchegg GmbH. Der Nachweis (Mietvertrag) hierfür ist mitzuführen. Das Aufstellen von Hütten, Zelten, Tischen, Stehtischen, Stühlen und Bänken etc. ist nur zu den gebuchten Zeiten und auf den zugewiesenen Flächen erlaubt.
2. Schlossführungen dürfen ausschließlich von der Betreiberin durchgeführt werden und müssen im Voraus bei dieser gebucht werden.

§ 4 Nutzung der Wege

1. Es ist generell nicht gestattet, vorgeschriebene Wege zu verlassen, abgesperrte Bereiche zu betreten, Zäune, Absperrungen oder ähnliches unbefugt zu überwinden.
2. Es wird kein Winterdienst im Schlossareal durchgeführt. Die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wegflächen sowie das Begehen der Gartenflächen bei Sturm oder Unwetter und Dunkelheit erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle wird nicht gehaftet.
3. Die Wege der Park- und Gartenanlage dürfen weder mit Fahrzeugen befahren, noch zum Abstellen derselben genutzt werden. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Benutzung durch Einsatzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge zum Zweck der Parkpflege.

§ 5 Schutz der Grün- und Pflanzflächen

1. Die öffentlich zugänglichen Grün- und Pflanzflächen dürfen in Ausnahmefällen betreten, jedoch nicht befahren und nicht zum Abstellen von Fahrzeugen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln benutzt werden.
2. Vom Fahrverbot sind Rollstühle, fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und Kinderwagen ausgenommen.

3. Beim Schlossgelände handelt es sich um eine historische Park- und Gartenanlage mit Altbaumbestand, von dem in Fällen von Sturm oder Unwetter eine erhöhte Gefahr ausgeht. Die Besucher*innen werden daher darauf hingewiesen, dass bei Sturm oder Unwetter oder herannahendem Sturm oder Unwetter die Park- und Gartenanlage nicht betreten werden soll. Für eventuell entstehende Schäden oder Unfälle durch Missachtung dieses Gebotes wird seitens der Betreiberin keinerlei Haftung übernommen.
4. In der Park- und Gartenanlage sind schädigende, chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzungen jedweder Art, wie z.B. auf Blumen, Bäumen, Sträucher und dergleichen, sowie jede Beeinträchtigung ihres Lebensraumes verboten. Insbesondere sind das Abschneiden, Abbrechen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen nicht gestattet.

§ 6 Fahrzeuge und Parkordnung

1. Fahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkflächen außerhalb des Schlossareals abzustellen. Das Befahren der Anlage und das Parken auf dem Schlossgelände sind verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
2. Das Parken und Halten vor den Eingangstoren ist nicht gestattet. Die Einfahrten sind Rettungswege und daher durchgehend frei zu halten.
3. Zum Be- und Entladen sowie für Anlieferungen und Abtransporte sind nur die zulässigen Wege zu benutzen. Dabei sind die Anweisungen des Personals unbedingt einzuhalten.
4. Fahrräder sind auf den gekennzeichneten Plätzen abzustellen.

§ 7 Sicherheit und Notfälle

1. Treppen, Flure und Fluchtwege gemäß dem Fluchtplan sowie die vorhandenen Feuerlöscher sind freizuhalten. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entflammbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist in allen Räumlichkeiten verboten.
2. Bei Auslösung des Alarms sind sofort alle Tätigkeiten zu unterbrechen und das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Betreiberin bzw. deren Beauftragten sind unbedingt und sofort Folge zu leisten.
3. Das Befahren der gekennzeichneten Wege im Schlossareal mit Fahrrädern sowie Sportgeräten mit Rollen (z.B. Segways, eScooter und dergleichen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Mitnahme von Fahrrädern, eScootern und anderen fahrzeugähnlichen Geräten in die Gebäude ist verboten.
4. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern und Himmelslaternen ist im Schlossareal untersagt.
5. Das Steigen von Luftballons ist nur mit schriftlicher Ausnahmeregelung seitens der Betreiberin erlaubt.

§ 8 Brandschutz und Fluchtwege

1. Im Alarmfall ist Ruhe zu bewahren und den Anweisungen des Personals der Betreiberin Folge zu leisten.
2. Die Treppenhäuser und Zufahrten dienen als Rettungs- und Evakuierungswege und sind ständig frei zu halten. Eine Behinderung der Rettungs- und Einsatzkräfte stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann geahndet werden.
3. Das Lagern von Spreng- und Explosionsstoffen ist strengstens verboten.
4. Es dürfen ausschließlich nur mit ISO gekennzeichnete und geprüfte Geräte betrieben werden.



5. Die Verwendung von Spiritus, Brennpaste, Kerzen, Gas etc. ist in allen Räumlichkeiten des Schlosses verboten. Das Warmhalten von Speisen im Rahmen einer Veranstaltung darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen. Holzkohlegriller und offenes Feuer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens der Betreiberin auf bestimmten Außenflächen betrieben werden. Das Streuen von Reis, Konfetti, Luftschlangen, Blumen etc. ist in den Innenräumen und im Eingangsbereich des Schlosses strengstens untersagt. Im Außenbereich ist das Streuen von Reis und Blumen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Betreiberin möglich. Das Abfeuern von Böllerschüssen ist auf dem gesamten Areal verboten.

6. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und dergleichen ist auf dem gesamten Schlossareal verboten.



SCHLOSS Marchegg GmbH

Kunst.Kultur.Natur. –Tourismus
im Erlebnisraum Marchfeld

Im Schloss 1

2293 Marchegg